

Satzung

nn-akademie e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Satzung die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen darauf hin, dass immer sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „nn-akademie e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (3) Er hat den Sitz in Nürtingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Weiterbildung, Allgemein- und Berufsbildung, in den Bereichen Kunst und Kultur, Transformation und Zukunftsfähigkeit sowie angrenzender Fachgebiete und Kompetenzbereiche. Zusammenführung von Kompetenzen in Netzwerken und Kooperationen auch international. Internationaler Kunst- und Kulturaustausch.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- Aufbau und Unterhaltung einer Aus- und Weiterbildungsstätte, die dem Vereinszweck dient.
- Berufsbegleitende Weiterbildung, um eine professionelle Kompetenz in künstlerischer, pädagogischer und sozialer Hinsicht zu entwickeln
- Workshops, Vorträge, Kurse und Seminarangebote zur Kunst der Transformation, Entwicklung von Zukunftsfähigkeit und neuen Lebensperspektiven.
- Förderung von Fähigkeiten, an der Kunst eingeübte Handlungsformen über das eingegrenzte Feld der Kunst hinaus in die Lebenswirklichkeit zu transferieren.
- Die Schaffung eines Raums zu Einbindung aller Mitglieder in einen Meinungsbildungs- und Interessensprozess.
- Mitgliedervernetzung, um schnell und unkompliziert an neues Wissen und Erfahrung für eigene Projekte zu kommen.
- Bildung von Interessen- und Projektgemeinschaften
- Kompetenzen aufspüren, Kompetenzaufbau und -vertiefung

Der Verein darf sich zur Erreichung seiner Zielsetzungen auch an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen, Gesellschaften oder Stiftungen gründen bzw. mit ihnen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5.
3. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Den Mitgliedern steht kein Rechtsanspruch auf Förderung zu.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung. Diese kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich bei dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist sofort wirksam;
 - b. durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen diese wesentlich verstößt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Berufung eingelegt werden, über welche die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
7. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge.

§ 5 BEITRAGSPFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen und zwar im Voraus.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflicht für Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht freistellen. Fördermitgliedschaften sind möglich.
4. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eingetretenen Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Bei einem Eintritt ab dem 01.07. wird ein halber Beitrag für das laufende Jahr erhoben.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins oder 1/3 der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Verabschiedung von Strategiepapieren und Handlungsprogrammen,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

- d) Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern, Festsetzung der Höhe der Beitragspflichten,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
 - h) als Instanz zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) einberufen.
 5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 6. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählenden Sitzungsleiter, geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diesen Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand schriftlich bekannt geben.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Insgesamt besteht der Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf,
 - b. er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates vor und vollzieht sie,
 - c. er entwickelt Strategievorschläge und bereitet Handlungsprogramme vor.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstandes anwesend sind.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten, sofern der Umfang der Tätigkeiten dies erfordert und die finanziellen Mittel des Vereins dies erlauben. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 9 BEIRAT

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat trägt aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung der Vereinsziele bei. Er gewährt dem Vorstand und dem Geschäftsführer fachliche Unterstützung und bildet aus aktuellen Anlässen kurzfristig Arbeitsgruppen.
3. Der Beirat besteht aus Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und des öffentlichen Lebens, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig werden.

4. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.
5. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Beirat tagt in der Regel zwei Mal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 7, 8 und 9 sowie § 8 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.

§ 10 ABSTIMMUNG

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Freies Kinderhaus e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Beschlossene Satzung Stand 02. Juli 2014